

Aktenzeichen: 7 AZR 310/79

LAG Berlin Urteil des BAG vom 26. August 1981

Für das Nachschlagewerk: ☐ Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: KSchG 1969 § 9 Abs. 1 Satz 2

Leitsätze:

K e i n e



7 AZR 310/79

5 Sa 62/78 Berlin

Verkündet am
26. August 1981

Zeuner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 26. August 1981 durch den Vorsitzenden Richter Bichler, die Richter Dr. Becker und Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Richter Gossen und Deckert für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 6. Dezember 1978 - 5 Sa 62/78 - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger war bei der Beklagten seit 24. September 1974 als Schaltmechaniker beschäftigt. Aufgrund einstweiliger Verfügung des Arbeitsgerichts Berlin vom 21. Dezember 1977 hatte er vom 23. Dezember 1977 bis 13. Januar 1978 Urlaub. Am 22. Dezember 1977 kündigte ihm die Beklagte ordentlich zum 6. Januar 1978. Vom 14. Januar bis 29. Januar 1978 war der Kläger arbeitsunfähig krank und bezog Krankengeld in einem Betrag von unter 800,-- DM. Am 30. Januar 1978 bot er der Beklagten seine Arbeitsleistung an; seit 4. Februar 1978 bezog er Arbeitslosengeld.

Den erstinstanzlichen Klageanträgen folgend hat das Arbeitsgericht (Beträge jeweils in rechnerisch unstreitiger Höhe)

1. durch Teilurteil vom 10. April 1978
 - a) festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung vom 22. Dezember 1977 nicht aufgelöst ist,
 - b) den Hilfsantrag der Beklagten auf Auflösung des Arbeitsverhältnisses abgewiesen,
 - c) die Beklagte zur Zahlung von 2.716,12 DM (Bezüge für Januar 1978) abzüglich 1.321,51 DM netto (800,-- DM Krankengeld und 521,51 DM Überzahlung Dezember 1977) verurteilt,
2. durch Teilurteil vom 31. Mai 1978
die Beklagte zur Zahlung von 6.168,20 DM brutto (Bezüge für Februar bis April 1978) abzüglich 2.927,30 DM netto (Arbeitslosengeld) sowie abzüglich weiterer 117,-- DM netto verurteilt,
3. durch Schlußurteil vom 8. November 1978, das nicht Gegenstand der Berufung und damit auch nicht der Revision ist, dem Kläger seine Bezüge für Mai 1978 abzüglich Arbeitslosengeld zugesprochen.

Im Verfahren über die von der Beklagten gegen die Teilurteile vom 10. April und 31. Mai 1978 eingelegte Berufung hat der Kläger seine Klage um einen Antrag auf Zahlung von 17.612,32 DM brutto (Bezüge für Juni bis

- 3 -

November 1978) abzüglich 6.295,70 DM netto (Arbeitslosengeld) zuzüglich Zinsen und 234,-- DM vermögenswirksame Leistungen erweitert.

Die Beklagte hat Aufhebung der Teilurteile, Klageabweisung und vorsorglich die Auflösung des Arbeitsverhältnisses beantragt. Zur Begründung ihres Auflösungsantrags hat sie sich vor allem auf die vorgetragenen Kündigungsgründe, auf Äußerungen des Klägers in seinem Schriftsatz vom 7. März 1978 sowie darauf bezogen, daß der Kläger innerhalb eines halben Jahres gegen sie vier Arbeitsgerichtsverfahren angestrengt habe. Der Kläger hat sich dem Auflösungsantrag der Beklagten widersetzt.

Das Landesarbeitsgericht hat unter Zurückweisung der Berufung im übrigen

1. das Teilurteil vom 10. April 1978 dahin abgeändert, daß
 - a) das Arbeitsverhältnis mit dem 6. Januar 1978 gegen Zahlung einer Abfindung von 8.000,-- DM aufgelöst wird,
 - b) die Beklagte unter Abweisung der Zahlungsansprüche im übrigen zur Zahlung von 748,80 DM brutto (Bezüge 1. bis 6. Januar 1978) abzüglich 521,50 DM netto (Überzahlung Dezember 1977) verurteilt wird,
2. das Teilurteil vom 31. Mai 1978 aufgehoben und insoweit die Klage abgewiesen,
3. die in der Berufungsinstanz erweiterte Klage abgewiesen.

Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung der Teilurteile erster Instanz, insbesondere auch hinsichtlich der Abweisung des Auflösungsantrags der Beklagten, sowie den Erfolg seiner in zweiter Instanz erfolgten Klageerweiterung. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Zurückweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

I. Gegenstand des Revisionsverfahrens sind nur noch der Auflösungsantrag der Beklagten nach § 9 Abs. 1 Satz 2 KSchG und die vom Berufungsgericht abgewiesenen Zahlungsanträge des Klägers. Da die Beklagte keine Revision eingelegt hat, steht rechtskräftig fest, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung der Beklagten nicht aufgelöst worden ist und daß die Beklagte an den Kläger für die Zeit vom 1. bis 6. Januar 1978 748,80 DM brutto abzüglich 521,50 DM netto zu zahlen hat.

II. Das Landesarbeitsgericht hat dem Auflösungsantrag der Beklagten im wesentlichen aus folgenden Gründen stattgegeben: Nach Auffassung der Kammer sei das persönliche Vertrauensverhältnis zwischen dem Inhaber der Beklagten und dem Kläger im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung so gestört, daß eine weitere den Betriebszwecken dienliche Zusammenarbeit nicht zu erwarten sei. Der Kläger habe dem Inhaber der Beklagten im vorliegenden Rechtsstreit ein auf seine Betriebsleitung zurückzuführendes Organisationschaos, organisatorische Fehlplanung sowie ferner vorgeworfen, daß er, der Kläger, nun das elfte Opfer auf der Abschußliste sein solle. Obwohl für das vorliegende Verfahren unerheblich, habe der Kläger ferner im einzelnen aufgeführt, welche Arbeitnehmer vom Inhaber der Beklagten entlassen worden seien. Hiermit habe der Kläger in unangemessener Weise organisatorische Handlungen der Beklagten angegriffen, die er weder zu überprüfen noch zu billigen habe und die teilweise auch nichts mit dem Ausgang des vorliegenden Rechtsstreits zu tun hätten. Schon hieraus werde deutlich, daß der Kläger nicht gewillt sei, organisatorische Entscheidungen des Inhabers der Beklagten im Rahmen von dessen Direktionsrecht hinzunehmen. Auch aus der mündlichen Verhandlung vom 18. Oktober 1978, in der die Parteien persönlich anwesend gewesen seien, habe sich ergeben, daß eine weitere den Betriebszwecken dienliche Zusammenarbeit nicht zu erwarten sei. Die von den Parteien geführten Diskussionen hätten gezeigt, daß der Kläger nicht gewillt sei,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



widerspruchslos organisatorische Entscheidungen der Beklagten hinzunehmen, sondern vielmehr die Auffassung vertreten, in jedem Punkte recht zu haben. Auch die Äußerungen des Inhabers der Beklagten hätten gezeigt, daß dieser nicht in der Lage sei, dem Kläger unvoreingenommen gegenüberzutreten, so daß eine unbelastete Erörterung fachlicher Probleme zwischen den Parteien dem Gericht nicht möglich erschienen sei. Dies werde durch die im vorliegenden Verfahren gegenüber dem Kläger erhobenen Vorwürfe bestätigt; hinzu komme, daß der Kläger aufgrund des Verhaltens der Beklagten innerhalb relativ kurzer Zeit mehrere arbeitsgerichtliche Verfahren gegen sie habe führen müssen. Das Vertrauensverhältnis zwischen dem Inhaber der Beklagten und dem Kläger sei nachhaltig gestört; hierbei sei auch zu berücksichtigen, daß es sich bei der Beklagten um einen Kleinbetrieb mit wenigen Arbeitnehmern handele, so daß sich bestehende Differenzen besonders stark auswirken müßten.

III. Wie die Revision zu Recht rügt, hat das Landesarbeitsgericht mit dieser Würdigung gegen die Grundsätze verstoßen, die der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in seinem Urteil vom 30. September 1976 (BAG 28, 196 = AP Nr. 3 zu § 9 KSchG 1969) zur Begründung eines Auflösungsantrags des Arbeitgebers nach § 9 Abs. 1 Satz 2 KSchG aufgestellt hat.

1. Danach hat der Arbeitgeber die zur Begründung seines Auflösungsantrags notwendigen Tatsachen im einzelnen vorzutragen und gegebenenfalls zu beweisen. Zur Schlüssigkeit des Auflösungsantrags des Arbeitgebers gehört der Vortrag von greifbaren Tatsachen, aus denen folgt, daß eine den Betriebszwecken dienliche weitere Zusammenarbeit nicht zu erwarten sei. Als derartige Umstände können zwar auch Gründe geeignet sein, die die Kündigung selbst nicht rechtfertigen (BAG 9, 131, 133 = AP Nr. 7 zu § 7 KSchG). Dann muß aber noch zusätzlich vorgetragen werden, aus welchen Gründen der Auflösungsantrag gerechtfertigt sein soll. Es ist eine eindeutige Trennung zwischen der Begründung der Kündigung und der des Auflösungsantrags durch



den Arbeitgeber erforderlich. Nicht ausreichende Kündigungsgründe, die vom Arbeitgeber nicht mit weiteren Tatsachen als Auflösungsgründe vorgetragen werden, reichen zur Begründung des Auflösungsantrags nicht aus. Dabei ist zu beachten, daß Auflösungsgründe, die vom Arbeitgeber nicht vorgetragen worden sind, vom Landesarbeitsgericht nicht verwertet werden dürfen. Selbst offenkundige Tatsachen dürfen nicht berücksichtigt werden, wenn sie nicht von dem darlegungspflichtigen Arbeitgeber als Auflösungsgründe aufgegriffen worden sind (BAG 28, 196, 201 = AP Nr. 3 zu § 9 KSchG 1969, zu 4 der Gründe).

2. Diese Anforderungen an die Begründung eines vom Arbeitgeber gestellten Auflösungsantrags hat das Landesarbeitsgericht nicht ausreichend beachtet. Die von ihm zur Begründung des Auflösungsantrags herangezogenen Tatsachen sind sowohl nach dem Tatbestand des angefochtenen Urteils als auch nach Maßgabe der in bezug genommenen Schriftsätze und der Sitzungsniederschriften mit wenigen Ausnahmen von der Beklagten nicht vorgetragen worden. Soweit es mithin der Senat beurteilen kann, hat sich die Beklagte zur Begründung ihres Auflösungsantrags außer auf die Kündigungsgründe, auf die das Landesarbeitsgericht aber gerade nicht abgestellt hat, nur auf den Vortrag des Klägers im Schriftsatz vom 7. März 1978 "Dieses Betriebschaos geht auf die Betriebsleitung des Herrn K. zurück" berufen sowie darauf, der Kläger habe bereits zahlreiche Prozesse gegen sie geführt und mache im vorliegenden Rechtsstreit schon seine Lohnansprüche für die Zeit ab Februar 1978 geltend.

3. Wie das Landesarbeitsgericht bei der gebotenen Beschränkung auf diesen Tatsachenvortrag der Beklagten über den Auflösungsantrag entschieden hätte, kann der Senat nicht beurteilen. Schon dies führt zur Aufhebung des Berufungsurteils. Bei seiner erneuten Würdigung wird das Landesarbeitsgericht überdies zu berücksichtigen haben, daß sich der Kläger bei dem ihm von der Beklagten vorgeworfenen Verhalten möglicherweise im Rahmen ihm einge-



räumter gesetzlicher Möglichkeiten bzw. der Wahrnehmung berechtigter Interessen gehalten haben dürfte. Ein derartiges Verhalten aber wird den Schluß, eine den Betriebszwecken dienliche weitere Zusammenarbeit mit diesem Arbeitnehmer sei nicht zu erwarten, jedenfalls in aller Regel nicht rechtfertigen.

IV. Das Landesarbeitsgericht muß mithin anhand der dargestellten Grundsätze erneut darüber befinden, ob dem Auflösungsantrag der Beklagten stattzugeben ist. Sollte es diese Frage wiederum bejahen, muß es auch über die Höhe der Abfindung neu entscheiden. Sollte es den Auflösungsantrag abweisen, wird es auch über die Zahlungsansprüche des Klägers für die Zeit ab 7. Januar 1978 zu entscheiden haben.

Bichler

Dr. Becker

Dr. Steckhan

Gossen

Deckert



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)